

Stellungnahme des Bundesverbandes der Altholzaufbereiter und -verwerter e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Der Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e. V. (BAV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Ansätze zur Stärkung von Abfallvermeidung, Wiederverwendung und getrennter Sammlung. Für den Stoffstrom Altholz sind eine möglichst lange Nutzung von Holzprodukten und eine hochwertige Kreislaufführung von zentraler Bedeutung.

Aus Sicht des BAV kommt es insbesondere darauf an, die stoffliche und energetische Verwertung von Altholz entsprechend der jeweiligen Materialqualität sachgerecht abzusichern, Brandgefahren durch falsch entsorgte Batterien wirksam zu reduzieren und zusätzliche bürokratische Belastungen zu vermeiden.

1. Wiederverwendung gebrauchstauglicher Gegenstände

Der BAV begrüßt das Ziel, hochwertige Holzprodukte möglichst lange zu nutzen und geeignete Gebrauchsgegenstände einer Wiederverwendung zuzuführen, bevor sie zu Altholz werden. Bereits heute wird die Wiederverwendung über Tauschbörsen und vergleichbare Plattformen aktiv praktiziert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie technisch umsetzbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Das Altholz, das die Unternehmen unserer Branche erreicht, befindet sich in der Regel bereits in einem Zustand, der eine Wiederverwendung als Gebrauchsgegenstand nicht mehr zulässt.

Bei der weiteren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass die Wiederverwendung tatsächlich geeigneter Gegenstände im Vordergrund steht und nicht zu einer dauerhaften Vorhaltung nicht vermittelbarer Gegenstände führt. Gegenstände, die nicht wiederverwendet werden können, müssen zeitnah einer ordnungsgemäßen und möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden.

2. Stoffliche und energetische Verwertung sachgerecht absichern

Altholz ist ein nachhaltiger Sekundärrohstoff. Schadstoffarme und technisch geeignete Altholzsortimente sollten möglichst stofflich verwertet werden. Ihr Einsatz insbesondere in der Holzwerkstoffindustrie schont Primärressourcen, verlängert die Nutzungsdauer des Rohstoffs Holz und stärkt die Rohstoffversorgungssicherheit.

Eine hochwertige stoffliche Verwertung setzt voraus, dass das Altholz hinsichtlich seiner Art, Beschaffenheit und Schadstoffbelastung für den jeweiligen Verwertungsweg geeignet ist. Nicht alle Altholzsortimente können sicher und wirtschaftlich in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

Die energetische Verwertung bleibt deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil einer funktionierenden Altholzwirtschaft. Sie ermöglicht die sichere Verwertung derjenigen Sortimente, die nicht für eine stoffliche Nutzung geeignet sind, und stellt die notwendige Ausschleusung von Schadstoffen aus dem Stoffkreislauf sicher.

Wo eine stoffliche Verwertung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, stellt die energetische Verwertung einen ökologisch und ökonomisch sinnvollen Verwertungsweg dar, der den Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Energieversorgung unterstützt.

3. Brandgefahren durch Batterien wirksam reduzieren

Der BAV begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene Erweiterung der Produktverantwortung für Erzeugnisse, von denen bei ihrer Verwertung oder Beseitigung erhebliche Gefahren für Menschen, Umwelt oder Abfallbewirtschaftungsanlagen ausgehen können. Der Gesetzesentwurf adressiert dabei ausdrücklich die hohen Brandrisiken durch unsachgemäß entsorgte Lithium-Batterien.

Auch in Möbeln und sonstigen sperrigen Gegenständen werden zunehmend Batterien, Akkus, Motoren und elektronische Komponenten verbaut. Gelangen solche Gegenstände unerkannt in den Sperrmüll oder in Altholzfraktionen, können Batterien bei der Sammlung, Sortierung oder Zerkleinerung beschädigt werden. Die hieraus entstehenden Brände gefährden Beschäftigte, Fahrzeuge und Anlagen und verursachen erhebliche wirtschaftliche Schäden.

Batteriehaltige Produkte müssen daher eindeutig gekennzeichnet und so gestaltet sein, dass Batterien und Akkus vor der weiteren Behandlung leicht, sicher und möglichst zerstörungsfrei entnommen werden können. Hersteller sollten zudem verpflichtet werden, die für die Identifikation und Demontage erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Verantwortung und die Kosten für die sichere Behandlung dürfen nicht allein auf die Entsorgungswirtschaft verlagert werden.

Der BAV fordert konkrete Anforderungen an die Kennzeichnung und Entnehmbarkeit von Batterien sowie eine konsequente Wahrnehmung der Herstellerverantwortung.

Berlin, 06.08.2026